

GZ. A8/2-037979/2006 - 4

Graz, 11. Februar 2009

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

.....

**Grazer Parkgebührenverordnung 2006,
3. Novelle - Parkzonentarife**

**B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t**

Die Parkgebühren in den grünen Zonen („Parkzonen“) der Landeshauptstadt Graz werden gegenwärtig auf Basis der Grazer Parkgebührenverordnung 2006 (ParkGebV 2006) erhoben. Die Einrichtung dieser Zonen erfolgte mit Wirkung vom 4. Juni 2007. Die Höhe der Tarife in den Zonen ist seit diesem Zeitpunkt unverändert geblieben.

Bereits am 29. Juni 2006 hat der Gemeinderat den Auftrag erteilt, die im Zusammenhang mit der Einführung von Parkzonen stehenden Auswirkungen zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluierung liegen vor und sind Bestandteil des dem Gemeinderat in der Sitzung vom 11. Februar 2009 gesondert vorgelegten Berichtes der Stadt Graz/Verkehrsplanung, Straßenamt sowie Parkraumservice, GZ. A 10/8 – 21834/2008-6 und A 10/1P – 047911/2008. Zusammenfassend ist diesbezüglich festzuhalten, dass die mit der Einführung der Parkzonen beabsichtigten Wirkungen eingetreten sind. Auf Basis der Evaluierung wurden Ergänzungsmaßnahmen erarbeitet, die ebenfalls Bestandteil des soeben genannten Gemeinderatsberichtes sind. Diese Maßnahmen beziehen sich auf Anpassungen im Bereich der Kurzparkzonen (blaue Zonen) sowie auf umfassende Änderungen im Bereich der grünen Zonen und sollen innerhalb eines Zeitraumes von rund einem Jahr ab Projektbeschluss des Gemeinderates realisiert werden.

Die mit der Einführung der grünen Zonen verbundenen Auswirkungen und erreichten Ziele rechtfertigen auch eine Anpassung der seit Juni 2007 unveränderten Tarife in diesen Zonen. Darüber hinaus wäre eine derartige Tarifanpassung auch so gewählt, dass sie bereits inhaltlich auf die im vorigen Absatz genannten Ergänzungsmaßnahmen abgestimmt ist.

Es sollen daher die Tarife in den Grünen Zonen eine moderate Anpassung in folgender Form erfahren:

- Der Normaltarif (Automatentarif) soll zukünftig 40 Cent pro halbe Stunde (derzeit 30 Cent) betragen. Die volle Stunde würde dann 80 Cent (derzeit 60 Cent) kosten, der Tagestarif 5 Euro (derzeit 4 Euro) betragen.
- Die Bewohner-, Unternehmer- und DienstnehmerInnen-Pauschale soll künftig 5,50 Euro (derzeit 4 Euro) pro angefangenem Kalendermonat betragen, maximal jedoch 132 Euro (derzeit 96 Euro) bei zweijähriger Bewilligungsdauer.
- Der generelle Pauschaltarif („Allgemeintarif“) soll in Zukunft 34 Euro (derzeit 25 Euro) pro Monat und 324 Euro (derzeit 240 Euro) für zwölf Monate betragen. Damit würde eine Anpassung an die Höhe des Monats- bzw. Jahrestarifs der Grazer Verkehrsbetriebe für die Zone 101 erfolgen.

Der durch diese Tarifierpassung zu erwartende jährliche Mehrerlös wird bei unverändertem NutzerInnenverhalten rund 751.000 Euro betragen. Dies ist eine auf Grund der angespannten Finanzlage der Stadt Graz nicht unerhebliche Einnahmenposition, wobei die Mehreinnahmen der Finanzierung des Öffentlichen Verkehrs sowie der Beschaffung von Stellplätzen (Anbindung an den ÖV, P & R-Anlagen) zugute kommen sollen.

Ein In-Kraft-Treten der neuen Tarife wäre mit 1. April 2009 möglich. Dies unter Berücksichtigung der für die Umstellung (z.B. Umprogrammierung der Parkscheinautomaten, Umstellung des EDV-Programms für die Ausstellung der Parkkarten) notwendigen Arbeiten.

Neben den genannten Änderungen der ParkGebV 2006 – diese finden sich in Artikel I, Z 1 bis 3 der beiliegenden Verordnung – soll die geplante Tarifierpassung zum Anlass genommen werden, die Verordnung auch in einigen redaktionellen Bereichen zu bereinigen. Daraus ergäben sich jedoch keine inhaltlichen Änderungen. Im Einzelnen wären betroffen:

- Die Ersetzung des Begriffes „Pflichten“ in § 4a Abs. 4 Z 2 durch das Wort „Aufgaben“. Diese Diktion bringt den Regelungsinhalt exakter zum Ausdruck. Sie entspräche dann auch dem Wortlaut des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes (vgl. § 5 Abs 5 Z 2 leg.cit.).
- Art I Z 9 der Novelle zur ParkGebV 2006 in der Fassung des Amtsblattes Nr. 5 vom 16. Mai 2007 änderte „§ 6 Abs 1 erster Satz“. Zum Zeitpunkt der Änderung bestand der § 6 jedoch nur aus zwei Sätzen; einen Absatz (1) gab es nicht. Die jetzige Novelle soll dieses Redaktionsversehen beseitigen.
- Das Einfügen der Wortfolge „Parkzone“ im § 7 Abs. 2 zweiter Satz dient der Klarstellung, dass die in dieser Vorschrift normierte Verpflichtung auch für Parkzonen gilt und in diesen Zonen die Parkgebühr natürlich nicht schon bei Beginn des Abstellens zu entrichten ist (so § 2 zweiter Satz des Stmk. Parkgebührengesetzes).

Bei Anpassung der Tarife muss darauf Rücksicht genommen werden, dass es aufrechte Vereinbarungen über die pauschale Entrichtung der Parkgebühr in Parkzonen (vgl. § 3 Abs. 4 Stmk. Parkgebührengesetz iVm § 4a ParkGebV 2006) gibt bzw. laufend neue Vereinbarungen, deren Gültigkeitsdauer sich über den Tag des In-Kraft-Tretens der Novelle hinaus erstreckt, abgeschlossen werden. Auf diesen Umstand nimmt die Übergangsregelung des Artikel II Z 2. der Novelle Bedacht. Sie stellt sicher, dass für Vereinbarungen, deren Gültigkeitsbeginn spätestens den 31. März 2009 aufweist, noch die derzeit in Geltung stehenden Tarife zur Anwendung kommen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008, sowie gestützt auf das Steiermärkische Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 37/2006 und das Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 41/2008, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

Verordnung

Der Referatsleiter:

(Mag. Gerald NIGL)

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Manfred MOHAB)

Der Finanzdirektor:

(Mag. Dr. Karl KAMPER)

Der Finanzreferent:
Stadtrat

(Univ.Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11. Februar 2009 mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 (ParkGebV 2006) geändert wird

Gemäß § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008, des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 37/2006 sowie des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 41/2008, wird verordnet:


Artikel I

Die ParkGebV 2006, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 5 vom 16. Mai 2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erster Satz wird der Betrag „0,30 Euro“ durch den Betrag „0,40 Euro“ ersetzt.
2. Anlage X zu § 2 lautet wie folgt:

Anlage X
(zu § 2 ParkGebV)

Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro	Minuten	Euro
37	0,50	112	1,50	187	2,50	262	3,50	337	4,50
45	0,60	120	1,60	195	2,60	270	3,60	345	4,60
52	0,70	127	1,70	202	2,70	277	3,70	352	4,70
60	0,80	135	1,80	210	2,80	285	3,80	360	4,80
67	0,90	142	1,90	217	2,90	292	3,90	368	4,90
75	1,00	150	2,00	225	3,00	300	4,00	660	5,00
82	1,10	157	2,10	232	3,10	307	4,10		
90	1,20	165	2,20	240	3,20	315	4,20		
97	1,30	172	2,30	247	3,30	322	4,30		
105	1,40	180	2,40	255	3,40	330	4,40		


Tagestarif* für 11 gebührenpflichtige Stunden

* Nach Erreichen des Tagestarifs von 5 Euro für den ersten Tag ist die weitere Entrichtung der Parkgebühr in Beträgen von 0,10 Euro für jeweils 7 bzw. 8 Minuten Parken bis zum Erreichen des nächsten Tagestarifs (10 Euro entsprechen 22 Stunden gebührenpflichtigem Parken usw.) möglich.

3. Im § 4a Abs. 1 erster Satz erster Spiegelstrich wird der Betrag „25 Euro“ durch den Betrag „34 Euro“ und im zweiten Spiegelstrich der Betrag „240 Euro“ durch den Betrag „324 Euro“ ersetzt.
4. Im § 4a Abs. 3 erster Satz wird der Betrag „4 Euro“ durch den Betrag „5,50 Euro“ und der Betrag „96 Euro“ durch den Betrag „132 Euro“ ersetzt.

5. Im § 4a Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Pflichten“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

6. § 6 erster Satz lautet:

„Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind vorbehaltlich der §§ 4 und 4a Automatenparkscheine zu verwenden:

- in Kurzparkzonen Parkscheine nach dem Muster der Anlage VII;
- in Parkzonen Parkscheine nach dem Muster der Anlage VIII.“

7. § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder einer Parkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.“

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2009 in Kraft.

2. Vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung abgeschlossene Vereinbarungen bezüglich der Entrichtung einer Pauschalabgabe in Parkzonen, die als Gültigkeitsbeginn spätestens den 31. März 2009 aufweisen, bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum unberührt.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)